

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 174-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.616

Eingereicht am: 07.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Güntensperger (Biel, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 923/2015 vom 12. August 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Impfen in der Apotheke

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.

Begründung:

Mit der Erweiterung der Impfmöglichkeiten wird dem Interesse der öffentlichen Gesundheit Rechnung getragen, können doch auf diesem Weg zusätzliche Personen für eine Impfung angesprochen und somit die Durchimpfungsraten in der Bevölkerung weiter gesteigert werden.

Gleichzeitig würde eine Liberalisierung im Bereich des Impfens eine Entlastung der Hausärzte bedeuten.

Wenn Apothekerinnen oder Apotheker ohne ärztliche Verschreibung impfen wollen, dann brauchen sie dafür den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutabnahme. Das heisst, sie haben eine fünftägige Ausbildung inklusive Reanimationskurs absolviert, die sie zum Impfen befähigt. Schweizweit haben sich inzwischen 269 (Stand 5. Juni 2015) Apothekerinnen und Apotheker für das Impfen qualifiziert. Im Kanton Bern sind ebenfalls bereits 29 Apothekerinnen und Apotheker im Besitz des Fähigkeitsausweis FPH.

Während in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Basel-Landschaft und Tessin Apothekerinnen und Apotheker bereits Impfungen durchführen dürfen, sofern ein ärztliches Rezept für den Impfstoff vorliegt, geht der Kanton Zürich nun noch einen Schritt weiter.

Zürich ist der erste Kanton, wo bereits ab dem 1. September dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung gegen Grippe und die von Zecken übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) impfen dürfen. Ausserdem zugelassen sind Hepatitis-Folgeimpfungen, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt ist.

Der Kanton Bern sollte dem Beispiel des Kantons Zürich folgen.

Begründung der Dringlichkeit: Je rascher eine Erweiterung des Impfangebots und somit eine höhere Durchimpfungsrate erreicht werden können, desto besser ist dies für die Volksgesundheit.

Antwort des Regierungsrates

Niederschwellige Impfangebote in Apotheken sind eine zentrale Massnahme der Nationalen Strategie zur Prävention der saisonalen Grippe 2015–2018, die zum Ziel hat, die Anzahl der durch die saisonale Grippe bedingten Krankheitsfälle, insbesondere bei Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko, zu senken. Daneben entstehen aufgrund von Krankheits- und Arbeitsausfällen hohe direkte und indirekte volkswirtschaftliche Kosten. Das Impfen in Apotheken macht aus heutiger Erkenntnis vor allem dort Sinn, wo hohe Durchimpfungsraten notwendig sind, die jedoch durch alleiniges Impfen durch die Ärzteschaft bisher nicht erreicht worden sind.

Wie die Motionäre ausführen, können sich impfwillige Personen seit geraumer Zeit in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, Solothurn, Neuenburg und im Tessin in Apotheken impfen lassen, sofern sie dazu ein ärztliches Rezept vorweisen. Per September dieses Jahres sind Apothekerinnen und Apotheker, die über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen, im Kanton Zürich berechtigt, einzelne Impfungen ohne ärztliche Verschreibung vorzunehmen. Im Kanton Freiburg können sich impfwillige Personen seit 1. Juli 2015 ohne Rezept gegen die saisonale Grippe in Apotheken impfen lassen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Kantonsarztamt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsapothekeramt) beabsichtigt vor diesem Hintergrund, gestützt auf Artikel 4 Gesundheitsgesetz¹ und Artikel 58 Absatz 4 Gesundheitsverordnung², ein Pilotprojekt für die saisonale Grippe-Impfung 2015/2016 durchzuführen. Daran können sich Apothekerinnen und Apothekerinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern beteiligen, die im Besitz der erforderlichen Weiterbildung (Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutabnahme) und in Apotheken tätig sind, die über die notwendige Infrastruktur verfügen. Das Pilotprojekt soll sich auf die saisonale Grippe-Impfung beschränken, und die Impfung ist einzig bei gesunden (keine akuten Krankheiten oder kein aktives chronische Leiden) Personen über 16 Jahre zulässig. Die hierzu erforderliche Vorabklärung durch die Apothekerin oder den Apotheker muss mit einem strukturierten Fragebogen vorgenommen und dokumentiert werden. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt wie auch

¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

² Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

die Erfahrungen der anderen Kantone schaffen die erforderlichen Grundlagen für eine allfällige Anpassung der Gesundheitsverordnung.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass mit einer Ausweitung der Impfmöglichkeiten dem gesundheitspolitischen Bedürfnis nach einer besseren Durchimpfungsrate der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann. Impfungen in den Apotheken sollen jene der Ärzteschaft ergänzen und insbesondere jene Bevölkerungsgruppe ansprechen, die aufgrund ihres guten Gesundheitszustandes selten zur Ärztin oder zum Arzt gehen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat